Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2025

in Mio. und in % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

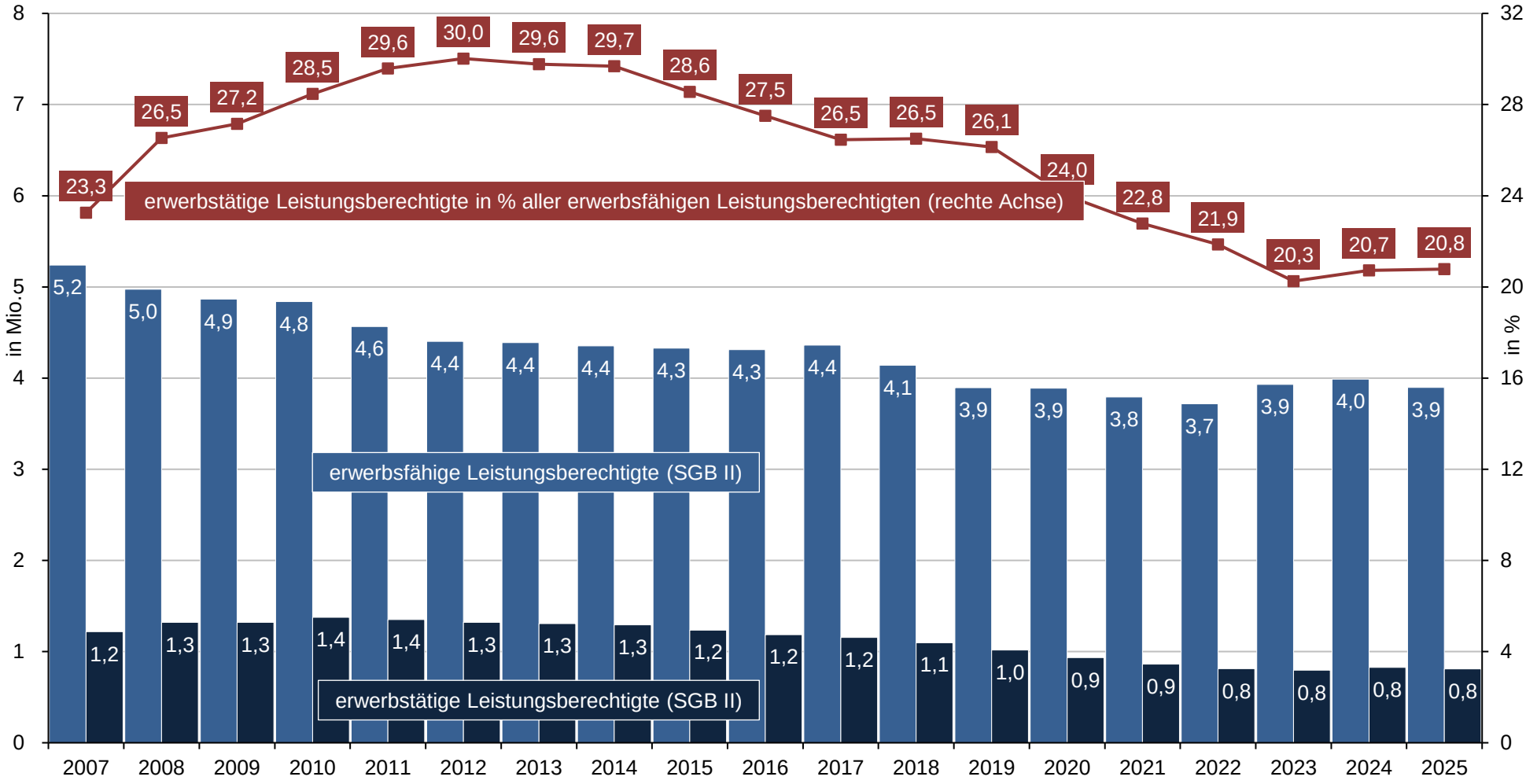

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2026): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnung)

Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2025

Unter den Empfänger*innen von Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II, ab Juli 2026 Grundsicherungsgeld) findet sich eine nennenswerte Zahl von Personen, die zugleich erwerbstätig sind und deren Arbeitsentgelt so niedrig ist, dass sie einen Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherungsleistung haben. Waren es im Jahr 2007 noch 23,3 %, so ist der Anteil dieser Personen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zum Jahr 2012 auf 30,0 % gestiegen. Seit dem Jahr 2014 kommt es nach und nach zu einem Rückgang. Im Jahr 2023 liegt der Anteil der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 20,3 % unter dem Wert des Jahres 2007. Im aktuellen Jahr 2025 liegt er mit 20,8 % nur geringfügig darüber.

Die absolute Zahl der Betroffenen weist zu Beginn nur einen leichten Anstieg von 1,2 Mio. erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Jahr 2007 auf 1,4 Mio. in den Jahren 2010/2011 auf. Im Anschluss sinkt die Zahl kontinuierlich auf etwa 0,8 Mio. im Jahr 2025. Die Tatsache, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt zu Beginn rückläufig ist, führt bis zum Jahr 2012 zu einem deutlicher Bedeutungszuwachs der Gruppe der sog. „Aufstocker*innen“, wie Anhand der im ersten Abschnitt genannten Anteile deutlich wird.

Bei den „Aufstocker*innen“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe:
(1) Leistungsberechtigte, die arbeitslos gemeldet sind und ihre Grundsicherungsleistung durch die Aufnahme eines Minijobs aufstocken;
(2) Nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine umfängliche Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird[1]), die ebenfalls ihre Grundsicherungsleistung durch das Einkommen aus einem Minijob aufstocken;
(3) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, noch unter dem Grundsicherungsniveau liegt und die ihr niedriges Einkommen (aus Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) durch das Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) aufstocken.
(4) Selbstständige, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, ebenso unter dem Grundsicherungsniveau liegt und die ebenfalls ihr Einkommen aufstocken.

Während den Personen der Fälle (1) und (2) das Erwerbseinkommen ein Zusatzeinkommen darstellt, das die Beträge des SGB II ergänzt, ist dies in den Fällen (3) und (4) genau umgekehrt: Hier dient die Grundsicherungsleistung als Zusatzeinkommen zum höheren (aber nicht ausreichenden) Erwerbseinkommen.

[1] Zum Status „arbeitslos“ bzw. „nicht arbeitslos“ der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II vgl. Abbildung III.57.

Hintergrund

Trotz der für lange Zeit positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit dem Jahr 2007 sind Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II nur schwach gesunken. Aber auch die Verschlechterungen des Arbeitsmarktes seit dem Jahr 2020 hatten keinen starken Effekt auf die Zahl der Leistungsberechtigten. Aktuell sind etwa 5,3 Mio. Personen leistungsberechtigt (vgl. Abbildung III.56). Diese sind hilfebedürftig, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsberechtigten zählen etwa 73 % als erwerbsfähig und 27 % als nicht erwerbsfähig (bei Letzteren handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren).

Erwerbstätige haben immer dann Anspruch auf aufstockendes Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II, ab Juli 2026 Grundsicherungsgeld), wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Empfängergruppen (zur Struktur der abhängig Beschäftigten vgl. Abbildung IV.81):

- *Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte*: Etwas mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Von allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Leistungsbezug gehen etwa ein Fünftel der Aufstocker*innen einer Vollzeittätigkeit nach. Niedriglöhne (vgl. Abbildung III.32) sind ein zentraler Grund für die Hilfebedürftigkeit dieser Personengruppe. Denn das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit deckt das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht ab. Aufgrund der Einführung des Mindestlohns und von Wohngeldreformen ist dies bei Alleinlebenden unwahrscheinlich (vgl. Abbildung III.41a). Sind Bedarfsgemeinschaften jedoch größer und leben Kinder in ihnen, kann es auch bei Vollzeittätigkeit zur Unterschreidung des Grundsicherungsniveaus kommen. Die Grundsicherungsleistung wirkt hier wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert. Etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten üben ihre Tätigkeit in Teilzeit aus. In diesen Fällen kann es sein, dass keine Stellen mit höheren Stundenumfängen gefunden wurden oder aufgrund von Betreuungsaufgaben bzw. fehelender Kinderbetreuung Vollzeittätigkeiten nicht möglich sind. Bei Teilzeitbeschäftigten kann es sich je nach Zeitumfang auch um Arbeitslose handeln, sofern der Beschäftigungsumfang unter 15 Stunden in der Woche liegt.
- *Selbstständige*: Zu den erwerbstätigen Aufstocker*innen zählen auch Selbstständige, deren Einkommen/ Gewinn ebenfalls nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Ihr Anteil an allen Aufstocker*innen stieg bis zum Jahr 2015 auf 9,5 %, sank jedoch danach wieder und liegt im Jahr 2025 (Ø Jan-Okt) bei 7,9 %. Das Geschäftsmodell einer nicht existenzsichernden Selbstständigkeit wird durch Steuermittel subventioniert.
- *Arbeitslose mit Minijob:* Arbeitslose können bspw. eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Diese Personen bleiben arbeitslos und arbeitsuchend, vom Hinzuverdienst wird ein Teil anrechnungsfrei gestellt (s.u. „Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge“). Einer der Gründe für diese Art der Tätigkeit ist, dass nur ein Minijob gefunden wird. Oder aber, dass wegen gesundheitlicher Einschränkungen aktuell eine Erwerbstätigkeit nur bei geringem Arbeitsumfang möglich ist.

- *Nicht-Arbeitslose mit Minijob:* Zu den Aufstocker*innen zählen neben den erwerbstätigen und arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen personellen Situation, insbesondere wegen der Pflege oder Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Auch hier ist es möglich, dass die Grundsicherungsleistung durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzt wird. Die beiden Gruppen mit Minijob machen zusammen etwa ein Drittel der Aufstocker*innen aus.

Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen.

Zwischen Oktober 2005 und April 2011 galt ein absoluter Freibetrag von 100€. Vom Einkommen zwischen 100 und 800 € blieben 20%, vom Einkommen zwischen 800 und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) 10% anrechnungsfrei.

Zwischen April 2011 und Januar 2023 galt weiterhin der absolute Freibetrag von 100 €. Der Verdienstbereichen, in dem 20% anrechnungsfrei blieben wurde bis auf 1.000 € ausgeweitet (100 bis 1.000 €). Zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) blieben weiterhin 10 % anrechnungsfrei. Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit 450 € Einkommen wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag der Grundsicherungsleistung um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Ab Januar 2023 wurden mit dem Bürgergeld auch neue Hinzuverdienstgrenzen und Freibeträge festgelegt. Der absolute Freibetrag liegt weiterhin bei 100 €. Zwischen 100 € und 520 € bleiben 20 % des Einkommens, zwischen 520 € und 1.000 € bleiben 30 % des Einkommens. Für den Teil ab 1.000 € bis 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit minderjährigen Kindern: 1.500 €) verbleiben weiterhin 10 % des Einkommens. Durch die Änderung sollen Anreize zur Aufnahme umfänglicher Tätigkeiten bis 1.000 € Einkommen erzeugt werden. Zudem können Schüler*innen in der Ferienzeit erworbenes Einkommen komplett behalten und die monatlichen Freibeträge für Schüler- und Studentenjobs außerhalb von Ferienzeiten sowie für Auszubildende werden auf die je geltende, dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze gesetzt. So soll deutlich werden, dass sich die eigene Arbeit lohnt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungs- bzw. Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Es handelt sich um Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten.

Quelle

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Tabellenblatt „2.4 ELB-EWT-Tab“.

Stand der Bearbeitung: 09.07.2026